



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Viehverpfändung

1. Ausgangslage

Eine bewegliche Sache (Fahrnis) kann grundsätzlich nur dadurch verpfändet werden, dass der Pfandgläubigerin oder dem Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird (Art. 884 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210). Bei Vieh kann hingegen als Ausnahme ein Pfandrecht auch ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden. Mit anderen Worten kann also eine Landwirtin oder ein Landwirt ein Rind oder ein Schwein verpfänden und das Tier dennoch weiterhin in ihrem oder seinem Stall halten. Erforderlich ist allerdings die Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und eine Anzeige an das Betreibungsamt (Art. 885 Abs. 1 ZGB). Die Einzelheiten zur Führung des Verschreibungsprotokolls hat der Bundesrat in der Verordnung betreffend die Viehverpfändung (VPV, SR 211.423.1) festgelegt.

Die Kantone haben verschiedene Zuständigkeitsfragen zu klären. So ist etwa die Bewilligungsbehörde zu bezeichnen, die Geldinstitute und Genossenschaften zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh als Pfandgläubigerin oder Pfandgläubiger ermächtigt. Die Kantone haben weitere Kreise zu bestimmen, in denen die Protokolle geführt werden. Zudem haben sie die mit der Führung betrauten Beamtinnen und Beamten zu bestimmen und die Aufsicht über die Verschreibungsämter zu bezeichnen (Art. 885 Abs. 1 und 3 ZGB; Art. 4 Abs. 1 VPV). Die Einzelheiten sind im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, GS 211.000) sowie in der kantonalen Verordnung über die Viehverpfändung geregelt (GS 211.430).

Bis zur formellen Gesamtrevision des EG ZGB vom 29. April 2012 war der Grosse Rat zuständig, Geldinstitute und Genossenschaften kantonal als Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubiger zu ermächtigen (Art. 177 altEG ZGB). Mit der Revision 2012 wechselte die Zuständigkeit an die Standeskommission (Art. 6 Abs. 1 EG ZGB; vgl. Landsgemeindemandat 2012, S. 76 f.). Nicht angepasst wurde damals die Bestimmung in Art. 1 der Verordnung über die Viehverpfändung, mit welcher für diese Aufgabe weiterhin der Grosse Rat als zuständig erklärt wird. Aus diesem Grund soll die Verordnung über die Viehverpfändung formell bereinigt werden.

Auch wenn die Viehverpfändung im Kanton Appenzell I.Rh. seit vielen Jahren praktisch keine Bedeutung mehr hat, ist die vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit nötig, weil im Eigentum an Vieh viel Kapital steckt, das im Bedarfsfall als Pfand verwertbar sein muss. Der letzte Eintrag in das Verschreibungsprotokoll erfolgte 1984, die Löschung des Pfandes 1988.

Die wichtigsten Punkte sind bereits im EG ZGB geregelt. Daher sind in der Verordnung über die Viehverpfändung nur noch wenige Punkte zu klären. Es handelt sich im Wesentlichen um eine formelle Bereinigung.

2. Die Bestimmungen im Einzelnen

Art. 1

Die Bestimmung kann grundsätzlich aufgehoben werden. Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. j EG ZGB ist die Standeskommission zuständig zur Vollmachterteilung an Geldinstitute und Genossenschaften zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes. Bisher hat im Kanton Appenzell I.Rh. gemäss Grossratsbeschluss vom 8. April 1957 lediglich die Appenzeller Kantonalbank eine Vollmacht als Pfandgläubigerin erhalten.

Nach Art. 3 VPV führen die Kantone ein Register über die von ihnen ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften. Dieses Register soll vom Volkswirtschaftsdepartement geführt und auf der kantonalen Homepage publiziert werden.

Art. 3

Nach Art. 4 Abs. 1 VPV bezeichnen die Kantone die Behörde, welche die Aufsicht über die Viehverschreibungsämter ausübt. Eine jährliche Berichterstattung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist seit 2007 nicht mehr nötig.

Die Aufsicht über die Betreibungsämter übt eine Dreierdelegation des Kantonsgerichts aus (Art. 5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, EG SchKG, GS 280.100). Es erscheint deshalb sinnvoll, wenn die Aufsichtsbehörde SchKG auch die Aufsicht über die Betreibungsämter in ihrer Tätigkeit als Viehverschreibungsämter ausübt. Die Aufsichtsbehörde SchKG prüfte dies bereits bisher in den jährlichen Inspektionen, sie ist mit der formellen Übernahme einverstanden. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen und Einsicht in die Belege nehmen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Viehverpfändung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 26. Mai 2020

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig